

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Eingruppierung der Beschäftigten des Sozialdiensts an den Universitätsklinika in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der nach dem Tarifvertrag der Universitätsklinika Baden-Württembergs eingestellten Beschäftigten mit Hochschulabschluss im Fach Sozialarbeit oder Sozialpädagogik ist;
2. wie viele dieser Beschäftigten im Sozialdienst der Klinika eingesetzt sind (unterschieden nach hauptsächlichen Tätigkeitsbereichen und Entgeltgruppen);
3. bei welchem Prozentsatz der Arbeitszeit in einem Tätigkeitsbereich oder anderen Merkmalen, die eine höhere Eingruppierung (Entgeltgruppe 10) rechtfertigen, diese Beschäftigten in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden;
4. wie sie sicherstellt, dass die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe nicht vor Arbeitsgerichten erstritten werden muss, sondern Angestellte im Sozialdienst der Universitätsklinika stattdessen direkt in die korrekte Entgeltgruppe eingruppiert werden;
5. wie viele interne Widersprüche gegen die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 seit 2021 beschieden wurden (mit Aufgliederung nach Ergebnis der Widersprüche pro Jahr);
6. wie viele Arbeitsgerichtsverfahren in Bezug auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 seit 2021 geführt worden sind (mit Aufgliederung nach Ergebnis des Verfahrens pro Jahr);
7. wie viel höher sich die Kosten der Gehälter gestalten würden, wenn alle im Sozialdienst der Universitätsklinika Beschäftigten mit Hochschulabschluss im Fach Sozialarbeit oder Sozialpädagogik in die Entgeltgruppe 10 eingestuft werden würden;

Eingegangen: 11.8.2022/Ausgegeben: 26.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie sie sicherstellt, dass ein Berufsleben im Sozialdienst der Universitätsklinik von Baden-Württemberg weiterhin angestrebt wird, angesichts der Tatsache, dass andere Berufsgruppen mit vergleichbarer Qualifikation aufgrund von automatischer Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe besser bezahlt werden und die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gerichtlich erstritten werden muss;
9. ob sie in der derzeitigen Eingruppierungspraxis eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sieht (bitte begründen);
10. was sie tun wird, um den Equal-Pay-Grundsatz an den Universitätsklinik zu verwirklichen.

11.8.2022

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Rivoir, Wahl SPD

#### Begründung

Es besteht die Kritik, dass einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdiensts an den Universitätsklinik in die Entgeltgruppe 10, andere in die Entgeltgruppe 9 eingestuft werden, obgleich alle die gleichwertige Arbeit verrichten und keine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedliche Einstufung der Beschäftigten ersichtlich ist. Zudem besteht die Kritik, dass andere Berufsgruppen mit vergleichbarer Qualifizierung (Hochschulabschluss, Diplom/Bachelor wie z. B. Beschäftigte in der Informationstechnologie) automatisch mindestens in die Entgeltgruppe 10 eingestuft werden. Die derzeit bestehenden und umstrittenen Regelungen haben zu gerichtlichen Klagen geführt.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 19. September 2022 Nr. 34-7733.100/59/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie hoch die Zahl der nach dem Tarifvertrag der Universitätsklinik Baden-Württembergs eingestellten Beschäftigten mit Hochschulabschluss im Fach Sozialarbeit oder Sozialpädagogik ist;*

An den drei Uniklinika Freiburg, Heidelberg und Ulm sind mit Stichtag 31. Juli 2022 insgesamt 190 Personen mit Hochschulabschluss im Fach Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beschäftigt. Für das Uniklinikum Tübingen liegen keine Zahlen vor, da dort EDV-technisch nicht nach Hochschulabschlüssen aller Beschäftigten gefiltert werden kann und eine manuelle Durchsicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet hätte.

2. *wie viele dieser Beschäftigten im Sozialdienst der Klinik eingesetzt sind (unterschieden nach hauptsächlichen Tätigkeitsbereichen und Entgeltgruppen);*

An den drei Uniklinika Freiburg, Heidelberg und Ulm sind mit Stichtag 31. Juli 2022 insgesamt 171 der in Ziffer 1 benannten Beschäftigten im Sozialdienst eingesetzt. Hinzu kommen 55 Beschäftigte am Uniklinikum. Von den insgesamt 226 Beschäftigten an den vier Uniklinika sind 117 in Entgeltgruppe 9 (E9 UK) eingruppiert und 103 in Entgeltgruppe 10 (E10 UK). Darüber hinaus erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 einmal, in Entgeltgruppe 11 viermal und in Entgeltgruppe 12 einmal.

Für eine Aufteilung nach hauptsächlichen Tätigkeitsbereichen fehlt eine elektronisch auswertbare Datengrundlage. Bei einer Aufteilung nach Kliniken und Verwaltungsbereichen, in denen die Personen tätig sind, ist aus Gründen des besonderen Schutzes personenbezogener Daten nur eine grobe Einteilung möglich:

Klinik/Bereich	E9 UK	E10 UK
Psychiatrie, Psychotherapie, psychosoziale Medizin	3	48
Soziale Beratung, Überleitungsmanagement	28	13
sonstige Bereiche, einzelne Kliniken	65	8
fehlende Datengrundlage	21	34
<b>Summe:</b>	<b>117</b>	<b>103</b>

Vergleicht man die Eingruppierungen mit der Situation von vor drei Jahren, so werden die umfangreichen Verbesserungen in den Eingruppierungen deutlich, die mittlerweile erreicht werden konnten. Mit Stichtag 31. Juli 2019 waren an den vier Universitätsklinika nur zehn aus der Gruppe der hier diskutierten Beschäftigten in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

*3. bei welchem Prozentsatz der Arbeitszeit in einem Tätigkeitsbereich oder anderen Merkmalen, die eine höhere Eingruppierung (Entgeltgruppe 10) rechtfertigen, diese Beschäftigten in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden;*

In der seit Januar 2020 für die nicht-ärztlichen Beschäftigten an den vier baden-württembergischen Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm geltenden neuen Entgeltordnung heißt es:

*„Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen Zeitanteil von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ausmachen“.*

Die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale, die eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 begründen, werden in der Entgeltordnung für Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen beschrieben:

*„Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:*

- *Überleitungs- und Entlass-Management von Patientinnen mit kognitiven Einschränkungen aufgrund neurologischer oder psychiatrischer Erkrankungen,*
- *Suchtberatung,*
- *Suizidentendienst in Psychiatrien,*
- *therapeutische Tätigkeiten,*
- *betriebliche Sozialarbeit.“*

*4. wie sie sicherstellt, dass die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe nicht vor Arbeitsgerichten erstritten werden muss, sondern Angestellte im Sozialdienst der Universitätsklinika stattdessen direkt in die korrekte Entgeltgruppe eingruppiert werden;*

Für die Eingruppierung von Beschäftigten des Sozialdienstes gelten dieselben Grundsätze wie für übrige Beschäftigte. Ein Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung kann bei Änderung der zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gestellt werden. Der Antrag kann dabei sowohl über den/die Vorgesetzte als auch den/die Mitarbeiter/-in gestellt werden. Die Verwaltung prüft sodann, ob die Voraussetzungen vorliegen und dem Antrag stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen einschließlich auch der verschiedenen Zuständigkeiten und Rechte der Personalräte.

5. *wie viele interne Widersprüche gegen die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 seit 2021 beschieden wurden (mit Aufgliederung nach Ergebnis der Widersprüche pro Jahr);*

Im Jahr 2021 wurden 17 interne Widersprüche gegen die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 beschieden, wobei fünf dieser Widersprüche stattgegeben und zwölf abgelehnt wurden. Im Jahr 2022 (Stand 31. Juli 2022) wurden bislang 25 interne Widersprüche beschieden. Dabei wurden elf Widersprüche stattgegeben und 14 abgelehnt.

6. *wie viele Arbeitsgerichtsverfahren in Bezug auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 seit 2021 geführt worden sind (mit Aufgliederung nach Ergebnis des Verfahrens pro Jahr);*

Seit 2021 sind sechs Arbeitsgerichtsverfahren in Bezug auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 und 10 geführt worden. Im Jahr 2021 wurden drei Verfahren stattgegeben; im Jahr 2022 gibt es (Stand 31. Juli 2022) bislang drei laufende Verfahren.

7. *wie viel höher sich die Kosten der Gehälter gestalten würden, wenn alle im Sozialdienst der Universitätsklinik Beschäftigten mit Hochschulabschluss im Fach Sozialarbeit oder Sozialpädagogik in die Entgeltgruppe 10 eingestuft werden würden;*

Die zusätzlichen Kosten würden sich für die vier Universitätsklinik zusammen für das Jahr 2022 im mittleren sechsstelligen Bereich (in Euro) bewegen, wenn eine stufengleiche Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 10 erfolgen würde. Die Berechnung ist allerdings rein fiktiv, da die Universitätsklinik an die geltenden Tarifvereinbarungen gebunden sind.

8. *wie sie sicherstellt, dass ein Berufsleben im Sozialdienst der Universitätsklinik von Baden-Württemberg weiterhin angestrebt wird, angesichts der Tatsache, dass andere Berufsgruppen mit vergleichbarer Qualifikation aufgrund von automatischer Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe besser bezahlt werden und die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gerichtlich erstritten werden muss;*

9. *ob sie in der derzeitigen Eingruppierungspraxis eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sieht (bitte begründen);*

10. *was sie tun wird, um den Equal-Pay-Grundsatz an den Universitätsklinik zu verwirklichen.*

Die Ziffern 8, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Aufgrund der tarifrechtlichen Rahmenbedingungen des Öffentlichen Dienstes erfolgt die Eingruppierung aller Berufsgruppen anhand der Eingruppierungsgrundsätze (vgl. Ziffer 3) und den Vorgaben des Tarifvertrags „UKEntgelt“. Der Sozialdienst hat analog zu anderen Berufsgruppen, die an den Universitätsklinik des Landes beschäftigt sind, dieselbe Eingangseingruppierung für Bachelor-Absolventen (E9 UK). Einem Vergleich zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Sozialarbeit mit entsprechenden Tätigkeiten im TVÖD hält die Entlohnung nach E9 UK stand. Darüber hinaus haben die Tarifvertragsparteien bewusst Heraushebungsmerkmale vereinbart, die eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 zulassen. Bei Vorliegen und Übertragung bestimmter bzw. speziellerer Tätigkeitsmerkmale besteht die Möglichkeit einer entsprechend höheren Eingruppierung; dies ist analog zu den anderen Berufsgruppen im speziellen Teil bzw. im allgemeinen Teil der Entgeltordnung. Dies wird von den Universitätsklinik auch entsprechend umgesetzt.

Eine Diskriminierung findet nicht statt. Die tarifliche Eingruppierung erfolgt gemäß Tarifautomatik und ohne Differenzierung aufgrund des Geschlechtes bei der Anwendung der Eingruppierungsgrundsätze. Über diese analog zum Öffentlichen Dienst selbstverständlichen Eingruppierungsmechanismen ist sichergestellt, dass der Equal-Pay-Grundsatz gewährleistet ist.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst